

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. November 2011

847

EINGANG GR			
06. Dez. 2011			
GRG Nr.	08	GE 28	393

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; RB 416.1).

I. Ausgangslage

Der Kanton Thurgau ist per 1. Mai 2011 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (nachfolgend: Vereinbarung) beigetreten. Dies bedingt einige Änderungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1990. Der Grosse Rat hat ferner eine Motion „Darlehen und Stipendien statt nur Stipendien“ am 31. August 2011 nicht erheblich erklärt.

II. Anpassungen aufgrund der Vereinbarung

1. Brückenangebote als beitragsberechtigte Ausbildung

Gemäss Artikel 8 der Vereinbarung zählen Brückenangebote explizit zu den beitragsberechtigten Ausbildungen. Im Rahmen von verschiedenen Sparmassnahmen wurden die gesamten Brückenangebote auf den 1. August 2004 von der Stipendienberechtigung ausgenommen. Dies hatte damals eine Reduktion der jährlichen Stipendienbeiträge um rund Fr. 250'000.-- zur Folge. In der Zwischenzeit ist das Angebot im Bereich der Brückenangebote weiter ausgebaut worden und die Nachfrage nach Ausbildungsbeiträgen dürfte zugenommen haben. Mit der Wiederaufnahme der Brückenangebote in die beitragsberechtigten Ausbildungen ist daher von einer Zunahme der Stipendiumsumme um jährlich Fr. 300'000.-- auszugehen.

2. Erhöhung der Maximallimite

Die Vereinbarung schreibt in Artikel 15 vor, dass der jährliche Höchstansatz für Personen auf der Tertiärstufe mindestens Fr. 16'000.-- betragen muss. Damit muss das Stipendienmaximum für Einzelpersonen von heute Fr. 15'000.-- um Fr. 1'000.-- erhöht werden. Dies hat Mehrausgaben zur Folge. Im Jahr 2010 ist das Maximalstipendium rund 120-mal ausbezahlt worden. Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Maximallimite zu rund Fr. 100'000.-- höheren Stipendienaufwendungen führen wird. Dazu bleibt anzumerken, dass die Maximallimite seit der Revision im Jahr 2004 auf unverändertem Niveau belassen wurde. Eine teuerungsbedingte Erhöhung der Limite im verlangten Umfang wäre in den nächsten Jahren ohnehin angezeigt gewesen, wenn die Leistungsfähigkeit des Thurgauer Stipendienwesens erhalten bleiben soll.

3. Hochschulstudium nach der Tertiärstufe B

Ergänzend zu erwähnen ist, dass die Vereinbarung in Artikel 8 definiert, welche Ausbildungen zur Erstausbildung zählen. In Absatz 3 wird festgehalten, dass ein Hochschulstudium, welches auf einen anderen Abschluss der Tertiärstufe B (z.B. Techniker TS, Pflege HF) folgt, zur Erstausbildung zählt und damit stipendienberechtigt ist. Diese Bestimmung macht eine Revision der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung; RB 416.11) nötig, da gemäss § 3a Abs. 2 dieser Verordnung das Bachelorstudium, das im Anschluss an eine mindestens viersemestrige Vollzeitausbildung auf der Tertiärstufe B in Angriff genommen wird, explizit zur Zweitausbildung zählt. Diese vom Regierungsrat zu beschliessende Verordnungsanpassung führt zu Mehrkosten von weniger als Fr. 50'000.-- im Jahr.

III. Finanzielle Auswirkungen

Zusammengefasst können die Mehrkosten wie folgt beziffert werden:

- Brückenangebote	Fr.	300'000.--
- Erhöhung der Maximallimite	Fr.	100'000.--
- Hochschulstudium nach der Tertiärstufe B	Fr.	<u>50'000.--</u>
Total	Fr.	450'000.--

IV. Weitere Anpassung

Die einzige vereinbarungsunabhängige Ergänzung ist der neue § 9a. Die bisher in § 18 Abs. 3 der Stipendienverordnung enthaltene Bestimmung, wonach die Gewährung von Ausbildungsdarlehen an die Bedingung geknüpft werden kann, dass sich die Eltern für die Rückzahlung mit ihren Kindern solidarisch erklären, soll im Gesetz verankert werden.

V. Ergebnis der Vernehmlassung

Am 20. Juni 2011 eröffnete das Departement für Erziehung und Kultur im Auftrag des Regierungsrates ein externes Vernehmlassungsverfahren. Die Vorlage ist auf grossmehrheitliche Zustimmung der Vernehmlassungsadressaten gestossen. Mit Ausnahme der SVP und der Industrie- und Handelskammer (IHK) Thurgau unterstützten alle Parteien und Verbände den Verzicht auf einen gemäss der interkantonalen Vereinbarung möglichen Teilersatz von Stipendien durch Ausbildungsdarlehen. Keine Einwände gab es gegen die neuen Limiten, wie sie durch die Vereinbarung vorgegeben sind. Ebenfalls auf grundsätzliche Zustimmung gestossen ist die Möglichkeit, die Gewährung von Ausbildungsdarlehen an die Bedingung zu knüpfen, dass sich die Eltern für die Rückzahlung mit ihren Kindern solidarisch erklären.

VI. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Abs. 1 und 3

Brückenangebote zählen explizit zu den beitragsberechtigten Ausbildungen (Art. 8 Abs. 1 Vereinbarung). In der Vernehmlassung wurde die Notwendigkeit, Ausbildungsbeiträge für den Besuch kantonaler Brückenangebote in Anspruch nehmen zu müssen, verschiedentlich bezweifelt. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten für ein allfälliges Stipendium keine Schulgeldkosten eingesetzt werden, sondern nur die Kosten für Schulmaterialien, die notwendige auswärtige Kost und Logis, allfällige Reisekosten sowie Teile der Lebenshaltungskosten. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Brückenangeboten werden stipendienrechtlich gleich gestellt wie Absolventen und Absolventinnen Thurgauer Mittelschulen. Die geschätzten Mehrkosten beruhen auf der Erfahrung aus der Zeit, als die Brückenangebote noch als stipendienberechtigt anerkannt waren.

§ 8 Abs. 2

Gemäss Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung beträgt der jährliche Höchstansatz für Personen auf der Tertiärstufe mindestens Fr. 16'000.--. Aus diesem Grund muss der Höchstansatz für Einzelpersonen von heute Fr. 15'000.-- um Fr. 1'000.-- erhöht werden.

Eine Partei schlug vor, Ziff. 1 mit „eingetragener Partnerschaft“ zu ergänzen. Die Erwähnung ist auf Gesetzesstufe unnötig, da Personen in eingetragener Partnerschaft stipendienrechtlich jetzt schon wie Verheiratete behandelt werden. Die Gleichstellung von Verheirateten und Personen in eingetragener Partnerschaft kann gleich wie jene von Verheirateten und Konkubinatspaaren in der Verordnung verankert werden.

§ 8 Abs. 4

Diese Bestimmung gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, teuerungsbedingte Anpassungen der Höchstansätze vorzunehmen, falls solche auf der Ebene der interkantonalen Vereinbarung beschlossen werden. Auf diese Weise kann das aufwendige Verfahren einer Gesetzesrevision allein aufgrund einer Teuerungsanpassung vermieden wer-

den.

§ 9a

Diese von der Vereinbarung unabhängige Gesetzesbestimmung wird aufgenommen, um die Einbindung der Eltern gesetzlich besser zu verankern. Inhaltlich deckt sich diese Bestimmung mit dem heutigen § 18 Abs. 3 der Stipendienverordnung. In der Praxis betrifft dies neben Mündigen in einer künstlerischen oder im Ausland absolvierten Hochschulbildung vor allem Unmündige in einer ersten Ausbildung, die Schulen besuchen, deren Kosten in der Stipendienberechnung nicht berücksichtigt werden können, weil es kostenlose oder zumindest wesentlich kostengünstigere Angebote gibt. Die Schulgeldkosten können dagegen bei den Ausbildungsdarlehen berücksichtigt werden. In Fällen, wo Eltern für ihr Kind eine teurere Schule wählen und für die Deckung der Schulgeldkosten ein Darlehen beantragen, rechtfertigt es sich, dass sie sich zusammen mit dem darlehensberechtigten Kind zur Rückzahlung des Darlehens verpflichten müssen.

VII. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates